

Datenschutzrechtliche Hinweise für Studienprojekte im Rahmen des Praxissemesters

Zu Beginn des Praxissemesters unterzeichnen Sie eine **Verschwiegenheitserklärung**, mit der Sie sich verpflichten, alle personenbezogenen Daten, die Ihnen im Rahmen des Praxissemesters an der Praktikumsschule bekannt werden, und alle Angelegenheiten, welche die Schule, das Kollegium, die Schülerinnen und Schüler und die Eltern betreffen, vertraulich zu behandeln.

Wenn Sie im Rahmen Ihres Studienprojektes vorhaben, **personenbezogene Daten** von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrerinnen und Lehrern oder weiteren an der Schule tätigen Personen zu erheben, sind datenschutzrechtliche Aspekte dringend zu beachten.

Sie haben die Pflicht, die **Durchführung der Studienprojekte mit der Schulleitung abzustimmen**. Hierbei muss auch geklärt werden, ob Einwilligungserklärungen von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrerinnen und Lehrern oder weiteren an der Schule tätigen Personen einzuholen sind. Grundlage dieses Abstimmungsgesprächs ist eine schriftliche Skizze Ihres Studienprojektes, aus der die wissenschaftliche Fragestellung, der methodische Zugang, der Untersuchungsgegenstand und ggf. die untersuchte/n Zielgruppe/n hervorgehen.

Einholung der Zustimmung

Zunächst muss die **Schulleitung** der Durchführung des Studienprojektes zustimmen. Sollte die Schulleitung Bedenken äußern, so muss das Studienprojektvorhaben entsprechend angepasst werden. Hierbei ist eine Rücksprache mit dem/-r betreuenden Dozenten/-in notwendig.

Ist die Schulleitung mit der geplanten Durchführung einverstanden, so müssen, sofern personenbezogene Daten erhoben werden, die Einwilligungen der betroffenen Personen eingeholt werden.

Bei einer Erhebung von Daten der **Lehrerinnen und Lehrer oder weiterer an der Schule tätigen Personen**, müssen diese in die Erhebung und Verarbeitung der Daten einwilligen.

Werden Daten von **Schülerinnen und Schülern** unter 18 Jahren erhoben, müssen die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerinnen und Schüler selbst in die Datenerhebung und Verarbeitung einwilligen.

Bild- und Tonaufnahmen im Kontext von Unterrichtsanalysen müssen zusätzlich vorab vom Ministerium für Schule und Weiterbildung genehmigt werden. Hierzu beachten Sie bitte das beigefügte Merkblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zum Datenschutz im Praxissemester.

Informierte Einwilligung und Datennutzung

Für eine wirksame Einwilligung müssen die Betroffenen **rechtzeitig vor der Durchführung** und in ausreichendem Umfang über die Art und den Zweck der Erhebung und die Nutzung ihrer Daten informiert werden. Eine Mustervorlage für das Einholen der Zustimmung zur Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie in der Anlage.

Wenn Sie sensible Daten erheben möchten (z. B. kulturelle/ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse Überzeugungen oder Daten über Gesundheit oder Sexualleben), sollten Sie in der Information zum Studienprojekt bzw. in der Einverständniserklärung darauf hinweisen.

Zudem muss den Erhebungsteilnehmerinnen und -teilnehmern zugesichert werden, dass ihre Daten **anonymisiert** werden und **keine Weitergabe an Dritte** erfolgt. Auch eine Datenweitergabe an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Bonn zum Zwecke weiterer Forschungsprojekte oder Publikationen der Lehrenden ist ohne Einverständniserklärung der Betroffenen nicht zulässig. Es dürfen keine Datensammlungen für wissenschaftliche Zwecke aufgebaut werden.

Wenn geplant ist, die Daten für eine **weiterführende Arbeit (z. B. Masterarbeit)** zu nutzen, ist dies mit der Schulleitung abzusprechen und in der Information und Einwilligungserklärung über das Studienprojekt entsprechend kenntlich zu machen, da die Betroffenen dem zustimmen müssen. Liegt kein Einverständnis zur weiteren Nutzung vor, sind alle Daten nach Beendigung des Studienprojektes zu löschen.

Mustervorlage

Datum

Information zum Studienprojekt „*Titel des Projektes*“ und Einwilligungserklärung zur Erfassung personenbezogener Daten

Sehr geehrte... (*Erziehungsberechtigte und/oder Lehrkräfte etc.*),

das o. g. Studienprojekt führe ich im Rahmen meines Praxissemesters im Lehramtsstudium an der Universität Bonn durch. Die Teilnahme daran ist freiwillig.
Das Projekt wird von *Name des Dozenten/der Dozentin* betreut.

Inhalt und Ziel des Studienprojektes ist _____

(Bitte beschreiben)

Im Rahmen des Projektes werden _____

(Bitte Methode erläutern)

Die erhobenen Daten werden im Rahmen der Ausbildung im Praxissemester für das Studienprojekt verwendet, vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. (*Falls geplant*: Außerdem können die Daten für eine weitergehende Analyse im Rahmen meiner Masterarbeit (Studienabschlussarbeit) genutzt werden.)

Nur die Lerngruppe und der betreuende Lehrende an der Universität haben zum Zwecke der Dokumentation und Betreuung des Studienprojektes (sowie der Masterarbeit) Zugang zu den erhobenen Daten.

Die Ergebnisse der Studie werden nur in anonymisierter Form genutzt.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kontaktblock:

Name des Studierenden

e-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer

Einwilligungserklärung (für Erziehungsberechtigte)

Ich habe die Information über das o. g. Studienprojekt zur Kenntnis genommen.

Mit der Teilnahme meines Kindes (Vor- und Nachname) _____ an dem o. g. Studienprojekt und der damit verbundenen Erhebung und Verarbeitung von Daten bin ich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Informationen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zum Datenschutz im Praxissemester (Stand: Oktober 2014)

Durch das Praxissemester entsteht grundsätzlich kein neu zu regelnder datenschutzrechtlicher Sachverhalt (auch mit Blick auf die übrigen Praxiselemente und die Praxiselemente in den auslaufenden Studiengängen). Die Rechtsregelungen der Universitäten zu den Praxiselementen sowie der Praxiselemente-Erlass des MSW und andere schulrechtliche Regelungen decken alle Rechtsfragen ab.

Zu einzelnen Fragen:

1. Verschwiegenheit

Studierende unterzeichnen vor Eintritt in das Praxissemester eine „Verschwiegenheitserklärung“. In dieser versichern sie, alle personenbezogenen Daten die ihnen im Rahmen des Praxissemesters bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten, die nicht an der Ausbildung im schulpraktischen Teil des Praxissemesters beteiligt sind, Verschwiegenheit zu wahren. Das umfasst auch die Anonymisierung von Daten in von Studierenden zu erstellenden Dokumenten.

Im Ausbildungskontext kann es notwendig sein, z. B. im Rahmen von diagnostischen Ausbildungsprozessen mit personenbezogenen Daten zu arbeiten – dies aber nur ausbildungsintern; für alle an der Ausbildung beteiligten gilt die Verschwiegenheitspflicht gegenüber nicht beteiligten Dritten.

2. Akteneinsicht

Die Einsicht in Schülerakten ist in § 4 Abs. 6 der „Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern“ (BASS 10 – 44 Nr. 2.1) geregelt. Danach können das Schülerstammblatt und der sonstige Datenbestand von allen Lehrerinnen und Lehrern der Schülerin oder des Schülers, der Beratungslehrerin oder dem Beratungslehrer, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendaren eingesehen werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Personen erforderlich ist.

Praxissemesterstudierende gehören demnach nicht zu dem Personenkreis, der Einsicht in die Schülerakten nehmen darf. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Praxissemesterstudierende damit generell von wichtigen zur Erfüllung ihrer Ausbildungsaufgaben erforderlichen Einzelinformationen ausgeschlossen sind. So werden Praxissemesterstudierende beispielsweise die zur Planung von Unterrichtsvorhaben erforderlichen Kenntnisse in der Regel bereits durch Besprechungen mit der Lehrkraft erhalten, der sie zur Ausbildung zugewiesen sind.

3. Videoaufnahmen im Kontext des Praxissemesters

3.1. Die Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters sieht Videoaufnahmen im Kontext von Unterrichtsanalysen ausdrücklich als methodische Möglichkeit vor.

3.2. Das Schulgesetz regelt die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufzeichnungen in § 120 (3) "Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern" wie folgt:
"Für Zwecke der Lehrerbildung sowie der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung dürfen vom Ministerium genehmigte Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts erfolgen,

wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck informiert worden sind und nicht widersprochen haben."

Analoge Regelung für Daten von Lehrerinnen und Lehrern in § 121 (1).

3.3. Damit das Ministerium für Schule und Weiterbildung über die Genehmigung von Bild- und Tonaufzeichnungen entscheiden kann, ist Folgendes zu veranlassen bzw. vorzulegen:

- Anzeige der beabsichtigten Videoaufnahme (Schule, Ort, Zeit, Fach, Lerngruppe, Aufzeichnungszweck) beim Referat 421 des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (Anette.Busse@MSW.NRW.DE).
- Erklärung der Schulleitung, wann und in welcher Weise die betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck informiert worden sind.
- Erklärung der Schulleitung, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten der beabsichtigten Aufzeichnung nicht widersprochen haben und die Aufzeichnung nur ausbildungsintern genutzt werden.

Die Genehmigungsentscheidung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung ist kurzfristig realisierbar, wenn die Projektplanung entsprechend langfristig erfolgte und die Informationspflichten gegenüber den Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Erziehungsberechtigten rechtzeitig und in geeigneter Weise erfüllt worden sind.